

Stadt Waldkirch



Rechnungsprüfungsamt

Schlussbericht 2018

Örtliche Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Waldkirch

Stand: 07.12.2023

Prüfer: Marco Wehrle und Martina Joos

Az. 095.510

Kontaktdaten:

Stadt Waldkirch

Rechnungsprüfungsamt

Marco Wehrle

Marktplatz 1-5

79183 Waldkirch

marco.wehrle@stadt-waldkirch.de

Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen

Der Jahresabschluss der Stadt Waldkirch war nach § 110 Abs. 1 GemO zu prüfen.

Auf folgende Punkte ist aus Sicht der Rechnungsprüfung (künftig) ein besonderes Augenmerk zu legen:

Punkt	Beschreibung	siehe
1.	→ Die Werte bezüglich der Haushalts- und Budgetübertragungen sollten nochmals überprüft werden (Details siehe „6.7.3 Budget- und Haushaltsübertragungen“).	6.2.1
2.	→ Die (Gesamt-)Werte in der Summen- und Saldenliste muss immer mit dem Bilanzvolumen in Übereinstimmung gebracht werden. Dieser Abgleich muss schon im Rahmen der Aufstellung erfolgen. Fehler in diesem Bereich sind auch bei Kleinbeträgen abzustellen, da es sich um einen systematischen Fehler handelt, der sich in die Folgejahre übertragen könnte.	6.6
3.	→ Der aktive Rechnungsabgrenzung für die Beamtenbezüge wurde nicht gebucht.	6.6.1.3
4.	→ Die Budgetübertragungen aus 2018 wurden nicht entsprechend des Gemeinderatsbeschlusses vom 15.05.2019 übertragen. Die korrekte Umsetzung des GR-Beschlusses ist unabhängig von der später erfolgten Haushaltssperre im Jahr 2019 zu sehen.	6.7.3
5.	→ Eine Haushaltsübertragung in Höhe von 10.600 € für den „Neubau Feldweg Am Schänzle“ wurde nachträglich vom Fachbeamten für das Finanzwesen unterzeichnet und zur Verbuchung weitergegeben. Die Übertragbarkeit von Mitteln für bereits begonnene Maßnahmen liegt in der Entscheidungsbefugnis des Oberbürgermeisters. Demnach hätte diese Übertragung vom OB genehmigt und unterzeichnet werden müssen.	6.7.3

Darüber hinaus wird auf die Prüfungsfeststellungen aus Vorjahren verwiesen, deren Beanstandung noch nicht erledigt wurde.

Die Prüfung des Jahresabschlusses durch das Rechnungsprüfungsamt und die im Schlussbericht dokumentierten Prüfungsfeststellungen sollen die Verwaltungsspitze und den Gemeinderat bei der kommunalpolitischen Lenkung und Kontrolle der Gemeinde unterstützen. Bezüglich des abschließenden Prüfungsergebnisses wird auf das letzte Kapitel verwiesen.

Schlussbericht 2018

über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Waldkirch

Vorblatt

Leiter der Verwaltung

bis 10.06.2023

Roman Götzmann

seit 11.06.2023

Michael Schmieder

Fachbediensteter für das Finanzwesen

Stephan Fliegner

Kassenverwalter

Reiner Ringwald

Leiter des Rechnungsprüfungsamtes

Marco Wehrle

Einwohnerzahlen am

30.06.2017

21.881 Einwohner

(Basis: Zensus 2011)

Festsetzungen im Haushaltsjahr

Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen

0 €

Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen

2.400.000 €

Höchstbetrag der Kassenkredite

7.000.000 €

Grundsteuer A

380 v. H.

seit 2017

Grundsteuer B

380 v. H.

seit 2017

Gewerbesteuer

380 v. H.

seit 2017

Wertgrenze für die Einzeldarstellung von Investitionen nach § 4 Absatz 4 GemHVO

1.000 €

Wertgrenze für die Aktivierung von Vermögensgegenständen

1.000 €

Steuerkraftsumme

30.403.375 € (VJ: 30.540.230 €)

Jahresabschluss vom

15.09.2023

Eingang beim RPA

28.09.2023

Ende der Prüffrist (4 Monate)

28.01.2024

Prüfungsbericht an OB

07.12.2023

Stellungnahme der Verwaltung

06.12.2023 Eingang RPA: 07.12.2023

Schlussbericht

07.12.2023

Feststellungsbeschluss durch GR

20.12.2023 *geplant*

Inhalt

1	Allgemeine Hinweise zur Prüfung	9
1.1	Kommunales Prüfungswesen.....	9
1.2	Örtliche Prüfung des Jahresabschlusses	9
1.3	Überörtliche Prüfung	9
2	Prüfungsgrundlagen für das Haushaltsjahr 2018	10
2.1	Prüfungsauftrag, Rechtsgrundlagen und Personalausstattung.....	10
2.2	Gegenstand der Prüfung.....	10
2.3	Art, Umfang und Durchführung der Prüfung	10
3	Grundsätzliche Prüfungsfeststellungen	11
3.1	Organisation	11
3.2	Buchführung und Software.....	12
3.3	Richtlinien und Dienstanweisungen.....	12
3.4	Entwicklung der finanziellen Verhältnisse.....	13
3.5	Steuerliche Verhältnisse	13
4	Allgemeine Feststellungen zur Haushaltssatzung	13
4.1	Erlass der Haushaltssatzung.....	13
4.2	Haushaltsplan inklusive Finanzplanung	14
5	Einhaltung des Haushaltsplanes	15
5.1	Planvergleich Ergebnis- und Finanzrechnung	15
5.2	Teilhaushalte/Budgets.....	17
5.3	Vorläufige Haushaltsführung, Haushaltssperren und Nachtrag	18
5.4	Investitionen.....	19
5.5	Kassenkredite	19
6	Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018	20
6.1	Aufstellung des Jahresabschlusses	21
6.2	Jahresabschluss inkl. Feststellungsbeschluss (Textteil).....	21
6.2.1	Feststellungsbeschluss	21
6.2.2	Rechenschaftsbericht.....	22
6.3	Gesamtergebnisrechnung.....	22
6.3.1	Ordentliche Erträge	22
6.3.2	Ordentliche Aufwendungen	23
6.3.3	Ordentliches Ergebnis.....	25
6.3.4	Sonderergebnis (außerordentliches Ergebnis)	26
6.3.5	Gesamtergebnis.....	26
6.4	Teilergebnisrechnungen.....	27
6.5	Gesamtfinanzrechnung.....	27
6.5.1	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf der Ergebnisrechnung.....	27
6.5.2	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit.....	27
6.5.3	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit.....	27
6.5.4	Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres	28
6.5.5	Geldanlagen.....	28
6.6	Bilanz.....	29
6.6.1	Bilanz - Aktiva	29

6.6.2	Bilanz - Passiva	31
6.7	Anhang	32
6.7.1	Vermögensübersicht	33
6.7.2	Schuldenübersicht.....	33
6.7.3	Budget- und Haushaltsübertragungen.....	34
7	Einzelbemerkungen	35
7.1	Feststellung des Jahresabschlusses des Vorjahres	35
7.2	Stand von Prüfungsfeststellungen von GPA und RPA aus Vorjahren.....	35
7.3	Belegprüfung	35
7.4	Anlagenbuchhaltung	36
7.5	Vergabe	36
8	Abschließendes Prüfungsergebnis	37

Abbildungsverzeichnis

<i>Stand der GPA-Prüfungen</i>	<i>9</i>
<i>Finanzielle Verhältnisse</i>	<i>13</i>
<i>Ergebnisrechnung – wichtigste Positionen.....</i>	<i>16</i>
<i>Gesamtfinanzrechnung – wichtigste Positionen</i>	<i>16</i>
<i>Struktur der ordentlichen Erträge und Aufwendungen (ohne Teilhaushalt 5).....</i>	<i>18</i>
<i>Nettoressourcenbedarf/-überschuss der einzelnen Teilhaushalte</i>	<i>18</i>
<i>Dashboard</i>	<i>20</i>
<i>Haushaltsübertragungen – unterschiedliche Werte</i>	<i>21</i>
<i>Ergebnisrechnung – Ordentliches Ergebnis, Sonder- und Gesamtergebnis</i>	<i>22</i>
<i>Wichtige Ertragsarten – gruppiert dargestellt</i>	<i>23</i>
<i>Ordentliche Aufwendungen nach Kontengruppen</i>	<i>24</i>
<i>Personal- und Versorgungsaufwendungen – Anteil und Gesamtbetrag</i>	<i>24</i>
<i>Stellenübersicht (geplante Stellen).....</i>	<i>24</i>
<i>Transferaufwendungen – Kreis-, Gewerbesteuer-, FAG-Umlage</i>	<i>25</i>
<i>Sonderergebnis: Zusammensetzung</i>	<i>26</i>
<i>Gesamtergebnis mit ordentlichem Ergebnis im Verlauf der Jahre.....</i>	<i>26</i>
<i>Investitionsauszahlungen – Aufteilung</i>	<i>28</i>
<i>Endbestand an Zahlungsmittel bei der Stadt (Mandant 1).....</i>	<i>28</i>
<i>Bilanz – Aktiva</i>	<i>30</i>
<i>Liquide Mittel der Einheitskasse.....</i>	<i>30</i>
<i>Bilanz – Passiva</i>	<i>31</i>
<i>Rücklagen des Kernhaushaltes.....</i>	<i>32</i>
<i>Schuldenübersicht</i>	<i>33</i>

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AV	Anlagevermögen
d. h.	das heißt
DA	Dienstanweisung
ET	Ermächtigungsübertragung (früher Haushaltsübertragung)
EW	Einwohner
FAG	Finanzausgleichsgesetz
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemKVO	Gemeindekassenverordnung
GemO	Gemeindeordnung für Baden-Württemberg
GemPrO	Gemeindeprüfungsordnung
ggf.	gegebenenfalls
ggü.	gegenüber
GPA	Gemeindeprüfungsanstalt
GR	Gemeinderat
HÜ	Haushaltsübertragung / Ermächtigungsübertragung
i. d. R.	in der Regel
i. H. v.	in Höhe von
IKS	Internes Kontrollsystem
JA	Jahresabschluss
k. A.	keine Angabe
lt.	laut
NKHR	Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen
rd.	rund
RAP	Rechnungsabgrenzungsposten
RPA	Rechnungsprüfungsamt
S.	Seite
s. S.	siehe Seite
u. a.	unter anderem
u. v. m.	und vieles mehr
UN	Unternehmen
USt	Umsatzsteuer
v. H.	vom Hundert
vgl.	vergleiche
VJ	Vorjahr
VSA	Verwaltungs- und Sozialausschuss
VwV	Verwaltungsvorschrift
z. B.	zum Beispiel

1 Allgemeine Hinweise zur Prüfung

1.1 Kommunales Prüfungswesen

Das kommunale Prüfungswesen teilt sich auf in die örtliche und die überörtliche Prüfung.

Die örtliche Prüfung wird gemäß § 109 GemO durch das städtische Rechnungsprüfungsamt ausgeführt.

Die überörtliche Prüfung wird von der Gemeindeprüfungsanstalt durchgeführt. Diese handelt im Auftrag des Regierungspräsidiums Freiburg als Rechtsaufsichtsbehörde. Die überörtliche Prüfung erfüllt den verfassungsrechtlichen Auftrag aus Artikel 75 der Landesverfassung, wonach das Land die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung der Gemeinden zu überwachen hat.

1.2 Örtliche Prüfung des Jahresabschlusses

Eine wichtige Aufgabe des RPAs ist die Prüfung des Jahresabschlusses. Die grundlegenden Prüfungshandlungen resultieren aus den Vorgaben des § 110 der Gemeindeordnung.

Der Schlussbericht des RPAs gibt in Verbindung mit dem Rechenschaftsbericht dem Gemeinderat die Möglichkeit, sich ein Bild über die Haushalts- und Finanzwirtschaft im Berichtsjahr zu machen und dient ihm als Grundlage für die Beratung und die Beschlussfassung über die Feststellung des JA. Der Gemeinderat kann u. a. damit auch seine Kontrollmöglichkeit gegenüber der Verwaltung wahrnehmen.

1.3 Überörtliche Prüfung

Große Kreisstädte unterliegen neben der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der überörtlichen Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (§§ 113, 114 GemO).

Aktuelle GPA-Prüfungen	Zuständigkeit	Jahre	Status
Allgemeine Finanzprüfung	Abteilung Finanzen	2013 – 2015	Prüfungsbericht vom 18.10.2021 liegt vor. Schreiben des Regierungspräsidiums vom 25.11.2022 benennt vier nicht erledigte Beanstandungen.
Prüfung der Bauausgaben	Abteilung Hochbau	2018 – 2022	Bericht in Bearbeitung.

Stand der GPA-Prüfungen

Die aktuellste **Allgemeine Finanzprüfung** durch die Gemeindeprüfungsanstalt fand Ende 2020 bis Anfang 2021 statt. Prüfungsgegenstand waren die Eröffnungsbilanz 2013 der Stadt Waldkirch vom 16.05.2018 sowie die Jahresabschlüsse 2013, 2014 und 2015 von der Stadt und den Eigenbetrieben. Das Regierungspräsidium erwartet bis spätestens 31.12.2023 einen Bericht über die Erledigung der vier offenen Beanstandungen. In 2024 wird die Prüfung der bis dahin festgestellten Jahresabschlüsse 2016 ff. erwartet.

Die **Bauausgaben** der Stadt Waldkirch und ihrer Eigenbetriebe der Jahre 2018 bis 2022 wurden von August bis Oktober 2023 geprüft. Die Schlussbesprechung mit der GPA fand am 27.10.2023 statt. Der Prüfbericht hierzu steht noch aus.

2 Prüfungsgrundlagen für das Haushaltsjahr 2018

2.1 Prüfungsauftrag, Rechtsgrundlagen und Personalausstattung

Das Rechnungsprüfungsamt hat zur Vorbereitung der Beschlussfassung des Gemeinderats über den Jahresabschluss nach § 110 Abs. 1 der Gemeindeordnung zu prüfen, ob

1. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
3. der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
4. das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen worden sind.

Die Prüfung ist innerhalb von vier Monaten nach Aufstellung des JA durchzuführen. Über das Prüfungsergebnis ist dem Oberbürgermeister ein Bericht vorzulegen. Der Oberbürgermeister veranlasst die Aufklärung von Beanstandungen per Stellungnahme durch die Verwaltung. Das Rechnungsprüfungsamt fasst daraufhin seine Bemerkungen in einem Schlussbericht zusammen, der dem Gemeinderat vorzulegen ist.

Als Rechtsgrundlagen für die Prüfung des JA wurden grundsätzlich die im Jahr 2018 gültigen Vorschriften herangezogen. Für die Prüfungstätigkeiten des RPAs ist insbesondere die neue GemPrO von Relevanz, die im März 2018 in Kraft getreten ist.

Dem Rechnungsprüfungsamt sind 2,0 Stellen im gehobenen Dienst zugewiesen. Im Jahr 2018 waren auch beide Stellen zu 100% besetzt, so dass der im Vorjahr teilweise bestehende Unterhang nun behoben ist. Die Stellen waren mit Herrn Marco Wehrle (Leiter, seit Juni 2017 im Rechnungsprüfungsamt der Stadt Waldkirch) und Frau Barbara Martin (stellvertretende Leiterin, seit Juni 2009 im RPA) besetzt.

2.2 Gegenstand der Prüfung

Prüfungsgegenstand war der JA 2018 des Kernhaushaltes der Stadt Waldkirch. Seit 2013 wird der Haushalt und der JA auf Basis der Regelungen zum NKHR aufgestellt.

Die Pflichtaufgabe der Kassenüberwachung im Haushaltsjahr wird insbesondere durch die Vornahme der Kassenprüfungen erledigt. Für die Kassenprüfungen werden separate Berichte erstellt, die den jeweils zuständigen Personen zugehen.

Die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe wurden getrennt geprüft; auch hier ergingen separate Prüfberichte.

2.3 Art, Umfang und Durchführung der Prüfung

Die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt ist eine gesetzliche Pflichtaufgabe nach § 110 Abs. 1 GemO.

Der Umfang der Prüfung ist detailliert in § 11 GemPrO beschrieben. Die Prüfung der finanzwirtschaftlichen Vorgänge unterschiedlichster Art beinhaltet die Prüfungsfeststellung, ob bei der Erhebung von Einnahmen und bei der Leistung von Ausgaben die Belange der Stadt gewahrt und

die Grundsätze der Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet worden sind.

Nach den Grundsätzen der Prüfungsökonomie ist die Prüfung in systematisch ausgewählten und erforderlichenfalls erweiterten Stichproben sowie durch Schwerpunktbildung (§ 3 GemPrO) vorzunehmen. Es können Risikoaspekte der einzelnen Prüfungsgebiete berücksichtigt werden. Dementsprechend wurde die Prüfung in der für erforderlich gehaltenen und personell zu bewältigenden Intensität vorgenommen. Es bleibt das Prüfungsrisiko bestehen, dass Fehler nicht entdeckt werden, die wesentlich sein können, denn eine lückenlose Vollprüfung ist aus Gründen der Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit ausgeschlossen. Daher wird der sachlichen Prüfung und den Systemprüfungen grundsätzlich Vorrang vor den förmlichen, rechnerischen und Einzelfall-Prüfungen eingeräumt.

Die Prüfungsplanung des RPA am Anfang des Jahres 2023 war zwar „mit heißer Nadel gestrickt“, hatte aber eine Prüfung aller Jahresabschlüsse bis einschließlich des Jahres 2020 vorgesehen! Die Nicht-Einhaltung der zugesagten Vorlagetermine erschwert die Prüfungsplanung und -durchführung und führt dazu, dass die Fristen des Regierungspräsidiums weiterhin nicht eingehalten werden.

Aufgrund von vorgegebenen Fristen zur Vorlage festgestellter Jahresabschlüsse vom Regierungspräsidium Freiburg hat das RPA die Prüfung der Jahresabschlüsse mit ältester Jahreszahl priorisiert (hier: Jahresabschlüsse 2018 und 2019 des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung und Jahresabschluss 2018 der Stadt). Die ebenfalls vorliegenden Jahresabschlüsse 2022 des Eigenbetriebs Wohnungswirtschaft und 2020 des Eigenbetriebs Technische Betriebe Waldkirch mussten erstmal liegen gelassen werden.

Die Prüfung wurde durch Frau Martina Joos und Herr Marco Wehrle durchgeführt.

Das RPA hat die Prüfung innerhalb der gesetzlichen 4-Monats-Frist erledigt.

3 Grundsätzliche Prüfungsfeststellungen

3.1 Organisation

Bezüglich der organisatorischen Umstände, die sich aus Sicht des RPAs auch stark auf die Rückstände bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse auswirkten, wird auf den Schlussbericht 2016 verwiesen.

Im Jahr 2018 gab es auf Basis einer Organisationsuntersuchung über die technischen Dienstleistungen folgende wesentlichen Veränderungen:

- Eingliederung des Eigenbetriebs Technische Betriebe Waldkirch als Abteilung im Dezernat IV
- Neue Aufgabenverteilung beim Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung (Herr Brenzinger als Betriebsleiter und Herr Fliegner für kaufmännische Aufgaben – bisher: Herr Kulse)

Die Eingliederung eines Eigenbetriebs in die Linienorganisation ist für die Stadt Waldkirch ein Novum. Hintergrund war, dass eigentlich der Eigenbetriebsstatus der TBW zum 31.12.2019 wegfallen sollte. Der entsprechende Beschluss wurde revidiert; die Organisationsstruktur wurde aber nicht geändert.

Nachdem es zwischen 01.05.2016 und 01.05.2020 überhaupt keinen Geschäftsverteilungsplan gab, wurde ein solcher wieder aufgestellt. Dieser wird vom RPA aber als stark verbesserungswürdig angesehen, da die Darstellung inzwischen nur noch auf sehr grobe Ebene erfolgt. Das

RPA hatte sich im Vorfeld schriftlich per Mail vom 25.01.2019 für eine ausführliche Version stark gemacht und auch die Vorteile benannt. In manchen Fällen wird deutlich, dass die Zuständigkeiten innerhalb der Verwaltung nicht klar geregelt sind. Dies zeigt, dass der vorhandene Geschäftsverteilungsplan wohl nicht ausreichend ist.

3.2 Buchführung und Software

Seit dem 01.01.2013 ist die Software „Finanz+“ der Firma Data-Plan unter den Buchungsregeln nach dem NKHR im Einsatz.

Der von der Stadt Waldkirch im JA 2018 verwendete Kontenplan entspricht dem Kontenrahmen der VwV Produkt- und Kontenrahmen (vgl. § 145 GemO).

Die Haushaltsgliederung ist produktorientiert nach der örtlichen Organisation aufgestellt.

Neben der Finanzbuchhaltung werden auch folgende Module von „Finanz+“ eingesetzt:

- Anlagenbuchhaltung,
- Steuer+,
- Gebührenbescheid (für Fakturierungen),
- Kosten- und Leistungsrechnung (KLR).

Das Testat für „Finanz+“ in der Version 3.0.0304 wurde von der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) am 06.12.2017 ausgestellt.

Die Kassenbelege werden generell nachträglich gescannt und stehen im elektronischen Archiv (Software „enaio“) zur Verfügung. Den kompletten Rechnungseingangs-Workflow elektronisch abzubilden ist derzeit in Vorbereitung. Dies geht einher mit einem frühen Scannen der Belege; alle Durchlaufstationen des Anordnungsprozesses werden dann digital abgebildet.

Aufgrund der dringenden zeitlichen Abarbeitung von vielen rückständigen Jahresabschlussprüfungen wurde weiterhin keine Schwerpunktprüfung bezüglich der Berechtigungsverwaltung getätigt. Das RPA empfiehlt der Abteilung Finanzen weiterhin, die Konzeption der Zugriffe und Berechtigungen im Buchhaltungssystem „Finanz+“ periodisch wiederkehrend (z. B. einmal jährlich) zu überprüfen und zu dokumentieren.

Neben der Finanzwesensoftware werden verschiedene Vorverfahren eingesetzt, von denen teilweise Finanzdaten per Schnittstelle ins Finanz+ überführt werden.

3.3 Richtlinien und Dienstanweisungen

Interne Dienstanweisungen und Richtlinien dienen der Gewährleistung von Sicherheitsstandards und gehören zum inzwischen oft genannten Internen Kontrollsystem (IKS). Sie steuern das Arbeitsverhalten der Mitarbeiter und konkretisieren deren Arbeitspflichten. Dienstanweisungen helfen, ein korrektes Verhalten sicherzustellen.

In den Jahren 2022 und 2023 wurden zumindest die schon oft von RPA und GPA angemahnte DA Stadtkasse sowie die DA Sonderkasse Wohnungswirtschaft aktualisiert und überarbeitet. Die DA Sonderkasse Wasserwerk wurde aufgehoben.

Prüfungsfeststellungen:

Die in Vorjahren getroffene Prüfungsfeststellung bezüglich der notwendigen Aktualisierung bestehender DA ist weiterhin aktuell.

Aufgrund der Aufhebung der DA Sonderkasse Wasserwerk hat das RPA empfohlen, die dadurch ggf. weggefallenen Kontroll- und Prüfungsrechte durch die Stadt in den Betriebsführungsvertrag zu übernehmen. Dies ist bislang nicht erfolgt.

3.4 Entwicklung der finanziellen Verhältnisse

Die finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse sind hauptsächlich im Rechenschaftsbericht durch den Fachbediensteten für das Finanzwesen dargestellt. Das RPA nutzt in diesem Fall die späte Aufstellung des Jahresabschlusses, um anhand der vorläufigen Werte „in der Zukunft“ dem Gemeinderat eine Entwicklung zu zeigen.

Werte zum 31.12. in Euro	2016	2018	2019 vorläufig	2021 vorläufig	2022 vorläufig
Kassenbestand (nur Kernhaushalt)	499.321	2.616.698	2.482.133	9.677.152	12.105.372
Zahlungsmittelüberschuss aus lfd. Verwaltungstätigkeit	4.491.037	919.820	3.954.669	7.508.508	9.062.528
Geldanlagen	0	0	0	0	12.000.000
Schulden Kernhaushalt	5.329.936	13.652.505	12.662.413	10.676.730	9.679.657
Investitionsstau Baumaßnahmen (nicht getätigte Auszahlungen ggü. Planung)	893.520	1.206.572	5.298.166	4.893.813	7.368.334

Finanzielle Verhältnisse

3.5 Steuerliche Verhältnisse

Die Stadt Waldkirch ist bis 31.12.2022 nur im Rahmen der Betriebe gewerblicher Art (BgA) umsatzsteuerbar. Da die Regelung im Widerspruch zum europäisch harmonisierten Umsatzsteuerrecht stand, musste dies geändert werden. Die Stadt wendet das neue Umsatzsteuerrecht ab 01.01.2023 an, wonach jede einzelne Leistung auf Relevanz bezüglich der Umsatzsteuer überprüft werden muss.

4 Allgemeine Feststellungen zur Haushaltssatzung

4.1 Erlass der Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wurde unter Beachtung der GemO (§§ 79 – 81, 86, 87 und 121 Abs. 2) im nachstehenden Verfahren beschlossen und in Kraft gesetzt:

Einbringung des HH-Entwurfs in den Gemeinderat	25. Oktober 2017
Haushaltsberatungen	21. November 2017
Beschlussfassung im Gemeinderat	29. November 2017
Vorlage an das Regierungspräsidium	19. Dezember 2017
Bestätigung / Genehmigung durch das Regierungspräsidium	10. Januar 2018
Öffentliche Bekanntmachung	01. Februar 2018
Öffentliche Auslegung	02. bis 14. Februar 2018

Vollzugsreife (bei Inkrafttreten zum 01.01. des Jahres)

15. Februar 2018

Die Beschlussfassung im Gemeinderat für den Haushalt erfolgte bisher (und erfolgt für die Jahre 2019 bis 2023 wieder) Ende Januar / Anfang Februar des Haushaltsjahres. Somit war der Beschluss Ende November des Vorjahres im Verhältnis erfreulicherweise früh. Trotzdem konnte die gesetzliche Vorgabe nicht eingehalten werden.

Prüfungsfeststellungen:

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan wurde – entgegen § 81 Abs. 2 GemO – erst im laufenden Haushaltsjahr der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthielt keine genehmigungspflichtigen Teile

Die Auslegungsfrist von sieben Werktagen wurde eingehalten.

Bis zur Vollzugsreife nach Ende der Auslegungsfrist wirtschaftete die Stadt Waldkirch in der so genannten Interimszeit (§ 83 GemO). Ungeschickt war, dass die Vollzugsreife aufgrund eines Fehlers bei der Bekanntmachung erst am 15.02.2018 statt wie gewollt bereits am 06.02.2018 gegeben war.

Kernaussagen der Haushaltsverfügung des Regierungspräsidiums als Rechtsaufsichtsbehörde vom 10.01.2018 waren:

„Der Ergebnishaushalt weist für 2018 ein positives ordentliches Ergebnis aus. ... Damit wird über den Finanzplanungszeitraum betrachtet der Haushaltsausgleich erreicht und der Ressourcenverbrauch erwirtschaftet. ... Der Finanzhaushalt weist durchgängig einen Überschuss aus den laufenden Einzahlungen und Auszahlungen aus. Die Überschüsse reichen aus, um die ordentliche Tilgung zu bestreiten und eine Nettoinvestitionsrate zu erwirtschaften. ... Bei der Finanzplanung fällt auf, dass das Investitionsvolumen eher zurückhaltend geplant wurde. Daher ist auch im gesamten Finanzplanungszeitraum keine Kreditaufnahme vorgesehen. ... Ferner ist diese realistische Planung anzuerkennen, weil die Stadt Waldkirch damit ihre Investitionsplanung an der Eigenfinanzierungskraft orientiert. Es wird somit berücksichtigt, dass der Haushalt über einen längeren Zeitraum betrachtet eher unterdurchschnittliche Nettoinvestitionsraten erwirtschaftet und für weitere Kredite kaum Spielräume bestehen. ... Allerdings wird der positive Effekt der ‚Nullverschuldung‘ im Kernhaushalt dadurch etwas relativiert, dass die Eigenbetriebe Wasserwerk und Wohnungswirtschaft durch Kapitalzuführungen zur Finanzierung des Kernhaushalts beitragen, aber gleichzeitig selbst Kreditaufnahmen benötigen. ... Abschließend ist noch eine kritische Anmerkung erforderlich wegen der erheblichen Rückstände bei der Erstellung der Jahresabschlüsse. Die rechtzeitige Aufstellung der Abschlüsse ist Teil einer geordneten Finanzwirtschaft, weil die Ergebnisse eine wichtige Grundlage zur Beurteilung der finanziellen Lage darstellen. ...“

4.2 Haushaltsplan inklusive Finanzplanung

Nach den Festsetzungen der Haushaltssatzung stellte sich der Haushaltsplan 2018 auf ausgewählten Positionen wie folgt dar:

Festsetzungen	Betrag
1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	57.076.200 €
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	56.933.900 €
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis von	142.300 €
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis von	1.281.100 €
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis von	1.423.400 €
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts	805.100 €
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit	-4.423.000 €
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf	-3.617.900 €
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit von	4.195.200 €
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands Saldo des Finanzhaushalts von	577.300 €

Prüfungsfeststellung:

Im Haushaltsentwurf 2018 waren – entgegen der Darstellung in den Vorjahren – weder ein Vorbericht noch Vorbemerkungen enthalten, die dem Leser einen groben Überblick geben und eine Einschätzung des umfangreichen Zahlenwerks ermöglichen. In den Folgejahren ist dies teilweise vorhanden und teilweise nicht. Das RPA plädiert dafür, einen derartigen Textteil bereits in den Entwurf zu übernehmen und nicht erst in den gedruckten beschlossenen Haushalt. Dort taugen die Informationen nicht mehr als Steuerungsfunktion für den Gemeinderat.

Das RPA hatte im Schlussbericht 2017 auf die korrekte und ordentliche Darstellung der Werte entsprechend der Verwaltungsvorschrift „Produkt- und Kontenrahmen“ und auf eine Konstanz bei der Bildung von Haushaltsübertragungen hingewiesen. Bezüglich des bislang falsch dargestellten Musters für die Gesamtfinanzrechnung hat der Fachbedienstete die Softwarefirma aufgefordert, den Fehler zu beheben.

5 Einhaltung des Haushaltsplanes

5.1 Planvergleich Ergebnis- und Finanzrechnung

Ein detaillierter Planvergleich kann dem JA entnommen werden. Die wichtigsten Positionen der Gesamtergebnis- und Gesamtfinanzrechnung werden auszugsweise tabellarisch dargestellt.

Ergebnisrechnung

Nr.	Gesamtergebnisrechnung	Ansatz in €	Ergebnis in €	Vergleich in €	Abweichung in %
11	Ordentliche Erträge	57.076.200	59.502.942	2.426.742	↑ 4%
19	Ordentliche Aufwendungen	56.933.900	56.942.918	9.018	→ 0%
20	Ordentliches Ergebnis	142.300	2.560.024	2.417.724	↑ 1699%
21	Außerordentliche Erträge	1.419.500	933.311	-486.189	↓ -34%
22	Außerordentliche Aufwendungen	138.400	201.852	63.452	↑ 46%
23	Sonderergebnis	1.281.100	731.459	-549.641	↓ -43%

Nr.	Gesamtergebnisrechnung	Ansatz in €	Ergebnis in €	Vergleich in €	Abwei- chung in %
24	Gesamtergebnis	1.423.400	3.291.483	1.868.083	↑ 131%

Ergebnisrechnung – wichtigste Positionen

Prüfungsfeststellungen:

Die Gesamtergebnisrechnung schließt um ca. 1,9 Mio. € besser ab als geplant. Das ordentliche Ergebnis, als wichtigste Kennzahl, schließt ebenfalls deutlich besser ab.

Bei den Erträgen gab es den höchsten Mehr-Ertrag bei den „Steuern und ähnlichen Abgaben“ mit ca. +835 T€ (VJ: -212 T€), was hauptsächlich an der Gewerbesteuer lag. Dort konnten 1,24 Mio. € mehr als geplant erreicht werden. Die „Sonstigen ordentlichen Erträge“ weichen sowohl betragsmäßig als auch prozentual am stärksten von der Planung ab (-199 T€, -13 %).

Bei den Aufwendungen sind die folgenden Kontengruppen sowohl betragsmäßig als auch prozentual am meisten abgewichen von der Planung. Die „Sonstigen ordentlichen Aufwendungen“ weisen Weniger-Aufwendungen mit -413 T€ oder -19 % aus. Die höchsten Mehr-Aufwendungen gab es bei den „Planmäßigen Abschreibungen“ mit +534 T€ (+15 %).

Finanzrechnung

Nr.	Gesamtfinanzrechnung	Ansatz in €	Ergebnis in €	Vergleich in €	Abwei- chung in %
9	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	56.211.100	56.037.595	-173.505	→ 0%
16	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	55.406.000	55.117.776	-288.224	↓ -1%
17	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf der Ergebnisrechnung	805.100	919.820	114.720	↑ 14%
23	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	4.203.000	2.398.249	-1.804.751	↓ -43%
30	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	8.626.000	6.875.348	-1.750.652	↓ -20%
	davon für Baumaßnahmen	4.919.000	3.712.428	-1.206.572	↓ -25%
32	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf	-3.617.900	-3.557.280	60.620	↓ -2%
33	Aufnahme von Krediten	5.850.000	5.849.055	-945	→ 0%
34	Tilgung von Krediten	1.654.800	1.808.379	153.579	↑ 9%
35	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	4.195.200	4.040.676	-154.524	↓ -4%
36	Änderung des Finanzmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres	577.300	483.396	-93.904	↓ -16%

Gesamtfinanzrechnung – wichtigste Positionen

Prüfungsfeststellungen:

In der Gesamtfinanzzrechnung ist der Zahlungsmittelüberschuss um ca. 115 T€ höher als geplant. Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit schließen sozusagen planmäßig ab. Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit bleiben mit -1,8 Mio. € (VJ: -1,9 Mio. €) wieder stark unter dem Planwert.

Auch für 2018 gab es keine Kreditermächtigung in der Haushaltssatzung. Jedoch wurde erneut ein Neukredit über 5,0 Mio. € aufgenommen, welcher durch die Inanspruchnahme von Kreditermächtigungen aus 2017 rechtlich korrekt möglich war. Dies und die ordentliche Tilgung führt zu einem neuen Schuldenstand im Kernhaushalt zum Ende des Jahres 2018 von 13.652.505 € (VJ: 9.611.830 €).

Über- und außerplanmäßige Ausgaben:

Das Jahresergebnis fiel deutlich besser aus als erwartet. Im Rahmen des Gesamtdeckungsprinzips war damit die Deckung der gegebenenfalls angefallenen über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben in der Ergebnisrechnung gegeben.

Im Investitionsbereich sollte die Genehmigung von über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben im Voraus durch den Gemeinderat eingeholt werden. Das RPA empfiehlt, wie bereits in den Vorjahren, die außer- und überplanmäßigen Ausgaben separat und zeitlich vor dem Feststellungsbeschluss vom zuständigen Gremium beschließen zu lassen.

5.2 Teilhaushalte/Budgets

Die Teilhaushalte sind produktorientiert zu bilden. Sie können nach den vorgegebenen Produktbereichen oder nach der örtlichen Organisation gebildet werden (§ 4 Abs. 1 GemHVO). Die Gliederung der Teilhaushalte entspricht bei der Stadt Waldkirch der örtlichen Aufbauorganisation.

Ab dem Jahr 2014 sind folgende sechs Teilhaushalte eingerichtet:

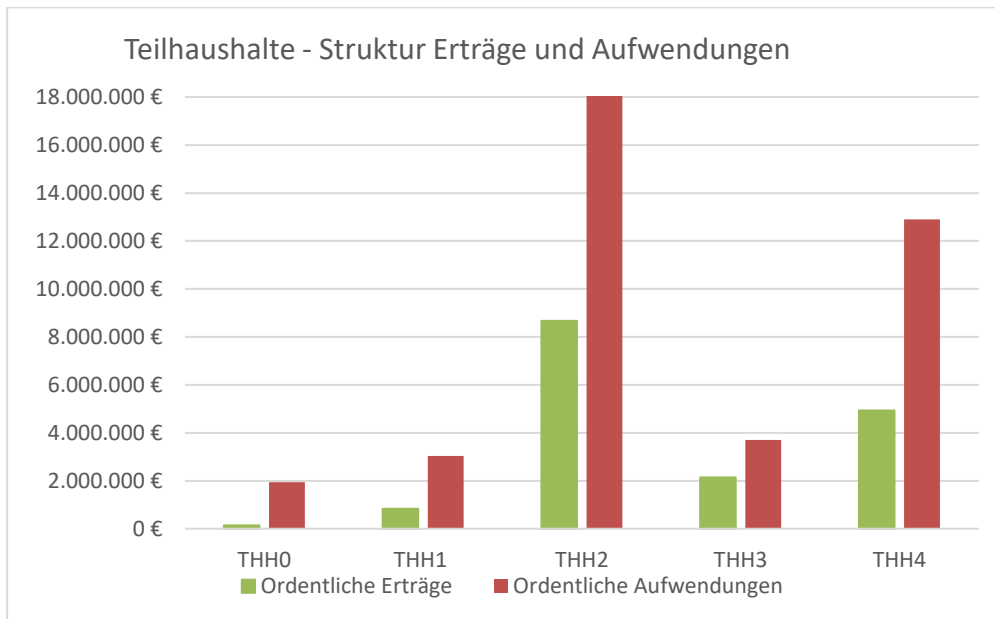
1. Teilhaushalt 0 – Oberbürgermeister
2. Teilhaushalt 1 – Zentrale Verwaltung und Finanzen
3. Teilhaushalt 2 – Kultur, Bildung und Soziales
4. Teilhaushalt 3 – Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Bürgerservice
5. Teilhaushalt 4 – Planen, Bauen und Umwelt
6. Teilhaushalt 5 – Allgemeine Finanzwirtschaft

Die Teilhaushalte sind im NKHR kraft Gesetzes ein eigenes Budget (§ 4 Abs. 2 GemHVO).

Außerdem gibt es sogenannte Querbudgets (z. B. für die Gebäudebewirtschaftung) und die Sonder-Budgets, die aus der kameralen Rechnungslegung überführt wurden.

Aufgrund eingehaltenem Grundsatz der Gesamtdeckung gemäß § 18 GemHVO wurden die Budgetüberschreitungen in der Ergebnisrechnung nicht tiefer geprüft.

Die Ertrags- und Aufwandsstruktur ist in folgender Grafik dargestellt:



Struktur der ordentlichen Erträge und Aufwendungen (ohne Teilhaushalt 5)

Aus dem Teilhaushalt 5 „Allgemeine Finanzwirtschaft“ – in dem die größten Erträge abgebildet werden – standen Deckungsmittel in Höhe von 26,8 Mio. € zur Verfügung. Dies war mehr gegenüber dem Ansatz von 25,5 Mio. € und auch mehr gegenüber dem Vorjahreswert von 25,4 Mio. €.

In der folgenden Tabelle wird gezeigt, wie die einzelnen Teilhaushalte abschließen.

Nettoressourcenbedarf / -überschuss	Bezeichnung	Ansatz	Ergebnis	Vergleich + = besser - = schlechter
Teilhaushalt 0	Oberbürgermeister	-1.881.100 €	-1.773.863 €	107.237 €
Teilhaushalt 1	Zentraler Service und Finanzen	-2.224.200 €	-1.858.957 €	365.243 €
Teilhaushalt 2	Kultur, Bildung und Soziales	-13.308.900 €	-12.632.437 €	676.463 €
Teilhaushalt 3	Bürgerdienste, Sicherheit und Ordnung	-1.868.200 €	-1.746.836 €	121.364 €
Teilhaushalt 4	Planen, Bauen und Umwelt	-12.003.400 €	-10.648.367 €	1.355.033 €
Teilhaushalt 5	Allgemeine Finanzwirtschaft	25.481.500 €	26.807.340 €	1.325.840 €
Summe		-5.804.300 €	-1.853.119 €	3.951.181 €

Nettoressourcenbedarf/-überschuss der einzelnen Teilhaushalte

Der Wert 2,56 Mio. € als ordentlichem Ergebnis abzüglich ca. 4,41 Mio. € an kalkulatorischem Ergebnis in den Teilhaushalten ergibt die Summe beim Nettoressourcenbedarf von -1,85 Mio. €.

5.3 Vorläufige Haushaltsführung, Haushaltssperren und Nachtrag

Die Haushaltssatzung der Stadt Waldkirch ist erst mit Ablauf des 14.02.2018 rückwirkend zum 01.01. des Haushaltsjahres in Kraft getreten. Daher galten bis dahin die Regelungen des § 83

GemO über die vorläufige Haushaltsführung. Die Fortführung der Haushaltswirtschaft war in dieser Zeit nur in beschränktem Umfang zulässig.

In 2018 war keine Haushaltssperre und keine Nachtragshaushaltssatzung erforderlich.

5.4 Investitionen

Konkret gibt es keine großen Auffälligkeiten. Weiterhin ein Problem ist, dass der Mittelabfluss für die geplanten Baumaßnahmen weit unter dem zur Verfügung gestellten Wert bleibt. Die zur Verfügung stehenden Mittel für vorgesehene Baumaßnahmen setzen sich aus dem Planansatz von 4,9 Mio. € und den gebildeten Ermächtigungsübertragungen (früher „Haushaltsreste“) von 3,9 Mio. € zusammen. Bei zur Verfügung stehenden Mitteln von rund 8,9 Mio. € sind nur 3,7 Mio. € abgeflossen. D. h. es wurden nur 42 % (VJ: 37%) verbraucht und dies obwohl der reguläre Ansatz mit 4,9 Mio. € stark verringert war gegenüber dem Vorjahr (Ansatz VJ: 6,9 Mio. €).

5.5 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen betrug nach § 4 der Haushaltssatzung 7.000.000 €. Der Kassenbestand war insgesamt nur an 20 Tagen im Minus; dies aber mit einem Betrag von höchstens -1,6 Mio. €; der Kassenkredit bei der Sparkasse wurde an diesem Tage in Höhe von 1,8 Mio. € in Anspruch genommen.

Prüfungsfeststellung:

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wurde nicht überschritten.

Überziehungszinsen wurden in Höhe von 132 € bezahlt; Verwarentgelt in Höhe von 354 €.

(Fortsetzung auf der folgenden Seite)

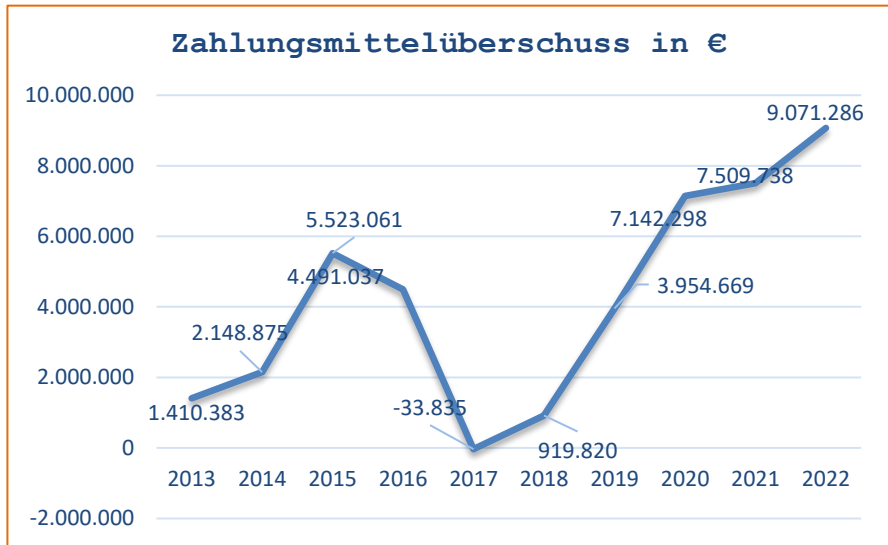
6 Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018

**Jahresabschluss
2018**

Investitionsvolumen
(ohne HÜ)

**6,9
Mio. €**

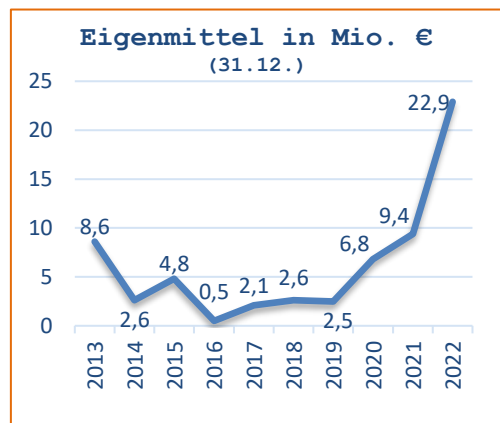
**(VJ: 5,3
Mio. €)**



Anzahl Stellen

329,7

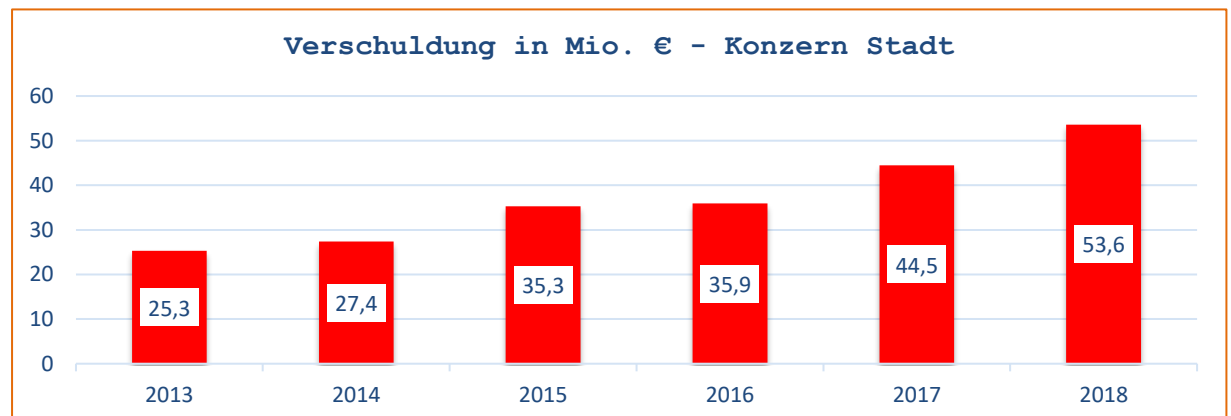
(VJ: 287,9)



Ordentliches Ergebnis

+2.560 T€

(VJ: +721 T€)



Dashboard

6.1 Aufstellung des Jahresabschlusses

Im JA ist laut § 95 GemO die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde darzustellen. Nach § 95 b GemO ist der JA innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und vom Oberbürgermeister unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Nach der Prüfung durch das RPA innerhalb von vier Monaten ist er vom Gemeinderat innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres festzustellen.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses 2018 war intern zum 31.07.2023 vorgesehen. Er wurde dem RPA erst am 28.09.2023 vorgelegt. Dies führt dazu, dass die Prüfungsplanung sowie deren Aktualisierung obsolet wird und verschärft die Situation mit den rückständigen Jahresabschlüssen. Das RPA hat sich im Schlussbericht 2016 zu den möglichen Ursachen geäußert und auch im Schlussbericht 2017 auf die Problematik fehlender Jahresabschlüsse hingewiesen. Das Regierungspräsidium Freiburg hat die Vorlage von festgestellten – das heißt vom Gemeinderat beschlossenen – Jahresabschlüssen des Kernhaushaltes (und der Eigenbetriebe) der Jahre 2018, 2019 und 2020 bis zum 31.12.2023 gefordert. Die Vorgabe des Regierungspräsidiums kann ein weiteres Male nicht eingehalten werden!

6.2 Jahresabschluss inkl. Feststellungsbeschluss (Textteil)

6.2.1 Feststellungsbeschluss

Im Feststellungsbeschluss sind auch die Haushaltsübertragungen angegeben, die bereits im Vorjahr gebildet wurden. Dies ist im Feststellungsbeschluss unnötig; außerdem sind die Werte teilweise abweichend von jenen im letzten Abschlusswerk.

Im Feststellungsbeschluss 2018 sollten nur die Übertragungswerte von 2018 nach 2019 genannt werden. Werte aus Vorjahren führen lediglich zu Verwirrung und einer unklaren Darstellung. Wenn gewünscht können die Vorjahreswerte im Anhang genannt werden.

Die derzeit im Feststellungsbeschluss vorgeschlagenen Werte weichen von den Werten in der Gesamtergebnis-/Gesamtfinanzrechnung ab. Zur Veranschaulichung eine Tabelle:

Haushaltsübertragungen 2018 (nach 2019)	Lt. Vorschlag in Feststellungsbeschluss	Lt. GER bzw. GFR
Investive Ermächtigungen	3.672.200,00 €	3.763.918,19 €
HÜ Ergebnisrechnung	835.820,00 €	237.079,81 €

Haushaltsübertragungen – unterschiedliche Werte

Prüfungsfeststellung:

Der Feststellungsbeschluss sollte sich auf die geforderten Angaben beschränken. Die genannten Werte müssen korrekt ermittelt werden und in sich stimmig sein.

→ Die Werte bezüglich der Haushalts- und Budgetübertragungen sollten nochmals überprüft werden (Details siehe „6.7.3 Budget- und Haushaltsübertragungen“).

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Werte der Haushalts- und Budgetübertragungen werden korrigiert und die Anlagen entsprechend ausgetauscht (siehe Anlagen).

Abschließende Bewertung durch die Rechnungsprüfung:

→ Um den Jahresabschluss 2018 innerhalb der vom Regierungspräsidium Freiburg gesetzten Frist beschließen zu können, hat das RPA auf eine nochmalige Detailprüfung verzichtet. Der Fachbedienstete für das Finanzwesen hat für die Berichtigung und einen korrekt vorgelegten Feststellungsbeschluss Sorge zu tragen.

6.2.2 Rechenschaftsbericht

Prüfungsfeststellungen:

Dem Fachbediensteten wurden mehrere Verbesserungen (z. B. falsche Zahlenwerte) mitgeteilt, die noch in die Vorlage für den Gemeinderat einfließen können.

Im Gegensatz zum Vorjahr sind im JA auf Seite 16 die Teilhaushaltsbudgets bezogen auf die Teilergebnisrechnung (und auch bezogen auf Teilfinanzrechnung auf Seite 21) nicht mehr nur als reine **Aufwandsbudgets** dargestellt, sondern werden jeweils als **Zuschuss- bzw. Aufwandsbudgets** abgebildet (vgl. § 4 GemHVO). Dies macht eine evtl. Überschreitung auf der entsprechenden „Seite“ (Zuschuss oder Aufwand) deutlicher.

Auch der JA 2018 beinhaltet keine **Verwaltungsberichte**. Das RPA sieht diese als „Angaben über den Stand der kommunalen Aufgabenerfüllung“ an, welche in einen Rechenschaftsbericht gehören (siehe § 54 Abs. 2 Nr. 2 der GemHVO). In den Schlussberichten 2016 und 2017 hatte das RPA angeregt, dass die Verwaltung mit dem Gemeinderat klären sollte, ob die Verwaltungsberichte im Rechenschaftsbericht darzustellen sind. Eine Abklärung ist bislang noch nicht erfolgt.

6.3 Gesamtergebnisrechnung

In der Ergebnisrechnung sind die Erträge und Aufwendungen gegenüberzustellen (§ 49 GemHVO). Sie ist in Staffelform aufzustellen, die mindestens der Gliederung nach § 2 GemHVO entspricht. Die Kontengruppen mit den größten Abweichungen sind unter 5.1 „Planvergleich Ergebnis- und Finanzrechnung“ bereits genannt.

Prüfungsfeststellung:

Die Ergebnisrechnung ist in Staffelform aufgestellt und entspricht textmäßig der Anlage 17 zu § 49 GemHVO. Die Berechnung der Summenzeilen ist in der Gesamtergebnisrechnung korrekt.

Die Gesamtergebnisrechnung schließt wie folgt ab:

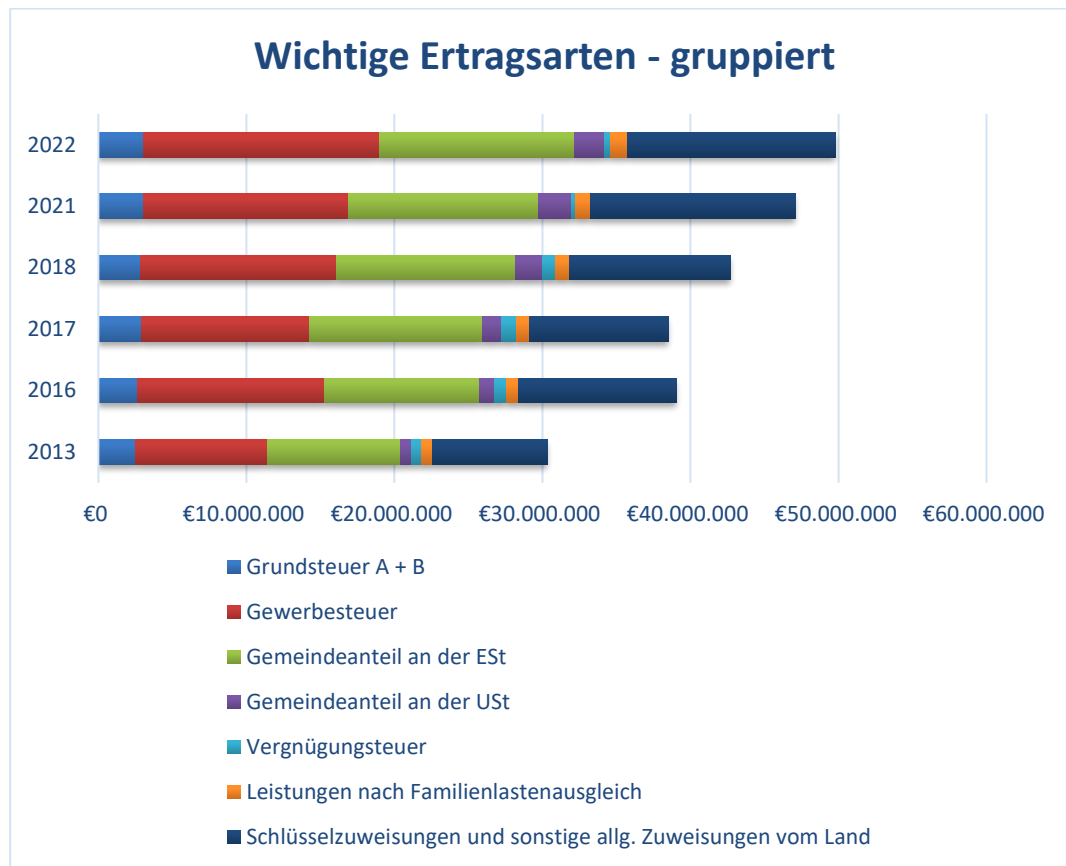
Nr.	Ergebnisrechnung	Ansatz	Ergebnis	Vergleich	Veränderung
20	Ordentliches Ergebnis	142.300 €	2.560.024 €	2.417.724 €	1699%
23	Sonderergebnis	1.281.100 €	731.459 €	-549.641 €	-43%
24	Gesamtergebnis	1.423.400 €	3.291.483 €	1.868.083 €	131%

Ergebnisrechnung – Ordentliches Ergebnis, Sonder- und Gesamtergebnis

6.3.1 Ordentliche Erträge

Die Gesamtsumme der ordentlichen Erträge beträgt ca. 59,5 Mio. € und ist um ca. 2,4 Mio. € besser ausgefallen als in der Haushaltsplanung.

Damit auch der Schlussbericht 2017 noch Transparenz und Steuerungswirkungen entfalten kann ist hier ein Schaubild der wichtigsten Ertragsarten mit Blick auf die Zukunft gerichtet. Die Werte der Jahre 2021 und 2022 sind vorläufige Rechnungsergebnisse.



Wichtige Ertragsarten – gruppiert dargestellt

Ab 2018 zeichnet sich bei den großen Ertragsarten in Summe gegenüber den Vorjahren in der Tendenz ein starker Anstieg ab.

6.3.2 Ordentliche Aufwendungen

Mit einer Gesamtsumme von knapp 56,9 Mio. € wurde der Planansatz der ordentlichen Aufwendungen um lediglich 9.018 € überschritten.

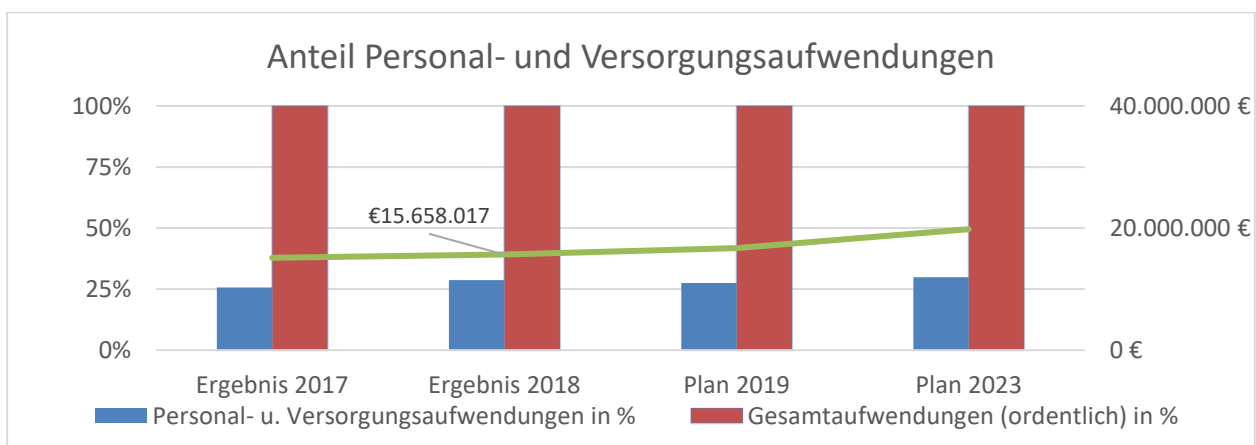
Nr.	Ergebnisrechnung Aufwandsarten	Fortgeschriebener Ansatz	Ergebnis	Vergleich Ergebnis / Ansatz	Veränderung	Anteil
12	Personalaufwendungen	15.044.200 €	15.068.322 €	24.122 €	0,2%	26,5%
13	Versorgungsaufwendungen	544.000 €	589.696 €	45.696 €	8,4%	1,0%
14	Aufwendungen Sach- und Dienstleistungen	13.432.200 €	13.426.930 €	-5.270 €	0,0%	23,6%
15	Planmäßige Abschreibungen	3.460.100 €	3.993.886 €	533.786 €	15,4%	7,0%
16	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	166.400 €	183.208 €	16.808 €	10,1%	0,3%
17	Transferaufwendungen	22.119.700 €	21.926.374 €	-193.326 €	-0,9%	38,5%

Nr.	Ergebnisrechnung Aufwandsarten	Fortgeschriebener Ansatz	Ergebnis	Vergleich Ergebnis / Ansatz	Veränderung	Anteil
18	Sonstige ordentliche Aufwendungen	2.167.300 €	1.754.503 €	-412.797 €	-19,0%	3,1%
19	Summe ordentliche Aufwendungen	56.933.900 €	56.942.918 €	9.018 €	0,0%	100,0%

Ordentliche Aufwendungen nach Kontengruppen

6.3.2.1 Personal- und Versorgungsaufwendungen inklusive Stellenplan

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen machen in den gezeigten Jahren zwischen 26 % und 30 % an den Gesamtaufwendungen aus. Der Wert im aktuellen Abschlussjahres 2018 beträgt 28,7%, was 15,7 Mio. € entspricht. Im Jahr 2023 wird ein Betrag 19,8 Mio. € eingeplant.



Personal- und Versorgungsaufwendungen – Anteil und Gesamtbetrag

Die Personalaufwendungen sind natürlich vom Stellenplan abhängig. Die Entwicklung der Stellen in den Jahren 2013 bis 2018 wird vom von der Abteilung Personal und Organisation wie folgt angegeben:

HH-Jahr	2013	2016	2017	2018	Veränderung zu VJ	Veränderung zu VJ
Stellen	Stellen insgesamt	Stellen insgesamt	Stellen insgesamt	Stellen insgesamt	absolut	prozentual
Beamte	38,0	43,0	41,0	41,0	0,0	0%
Beschäftigte	170,8	205,2	216,9	260,7	43,8	20%
Zwischen-summe	208,8	248,2	257,9	301,7	43,8	17%
Ehrenbeamte, Azubis / Praktikanten	17,0	24,0	30,0	28,0	-2,0	-7%
Gesamt-summe	225,8	272,2	287,9	329,7	41,8	15%

Stellenübersicht (geplante Stellen)

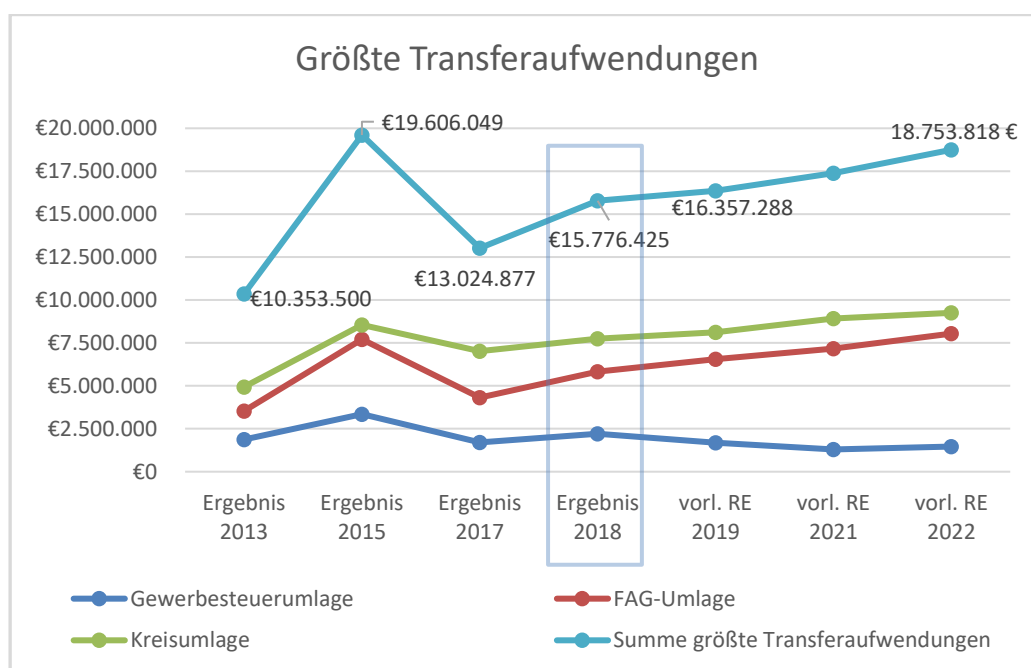
Im Vergleich zum Jahr 2013, dem Jahr der NKHR-Einführung, gab es bei der geplanten Gesamtstellenzahl eine Zunahme von 46 %.

6.3.2.2 Planmäßige Abschreibungen

Die Abschreibungen im Berichtsjahr in der Gesamtergebnisrechnung von 3.926.820 € wurden mit den Werten in den Vorjahren (VJ: 3.854.991 €) verglichen und sind plausibel. Die Erhöhung liegt vor allem darin begründet, dass Investitionsobjekte in Betrieb genommen wurden und nun die Abschreibung dafür zu berechnen ist.

6.3.2.3 Transferaufwendungen

Transferaufwendungen, z. B. Gewerbesteuerumlage und Kreisumlage, werden an Dritte geleistet, ohne eine direkte Gegenleistung hierfür zu erhalten.



Transferaufwendungen – Kreis-, Gewerbesteuer-, FAG-Umlage

Die Summe der größten Transferaufwendungen fällt um rund 193 T€ geringer aus als im Vorjahr.

6.3.3 Ordentliches Ergebnis

Das ordentliche Ergebnis ist bekanntlich die wichtigste Kennzahl, um die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Kommune zu beurteilen. Ein positives ordentliches Ergebnis belegt, dass das Ziel der intergenerativen Gerechtigkeit durch das wirtschaftliche Handeln der Gemeinde erreicht wurde.

Daher ist dieser Wert von politischem Interesse. Er zeigt, ob ein positives Jahresergebnis durch die Ergebnisse der laufenden Verwaltungstätigkeit erreicht wird, oder ob außerordentliche Erträge aus dem Sonderergebnis zum Ausgleich herangezogen werden müssen. Nach den negativen ordentlichen Ergebnissen in 2015 und 2016 waren diese in 2017 und 2018 wieder positiv.

Das ordentliche Ergebnis im Jahr 2018 von 2,6 Mio. € ist das bisher beste seit der NKHR-Einführung in 2013. Die Grafik unter Abschnitt 6.3.5 „Gesamtergebnis“ zeigt auch den Verlauf des ordentlichen Ergebnisses.

6.3.4 Sonderergebnis (außerordentliches Ergebnis)

Als Saldo der außerordentlichen Erträge sowie der außerordentlichen Aufwendungen ergibt sich ein außerordentliches Ergebnis von rund 731.459 € gegenüber einem Planansatz in Höhe 1.281.100 €.

Ergebnisrechnung	Fortgeschriebener Ansatz	Ergebnis	Vergleich Ergebnis / Ansatz	Veränderung
Außerordentliche Erträge	1.419.500 €	933.311 €	-486.189 €	-34%
Außerordentliche Aufwendungen	138.400 €	201.852 €	63.452 €	46%
Sonderergebnis	1.281.100 €	731.459 €	-549.641 €	-43%

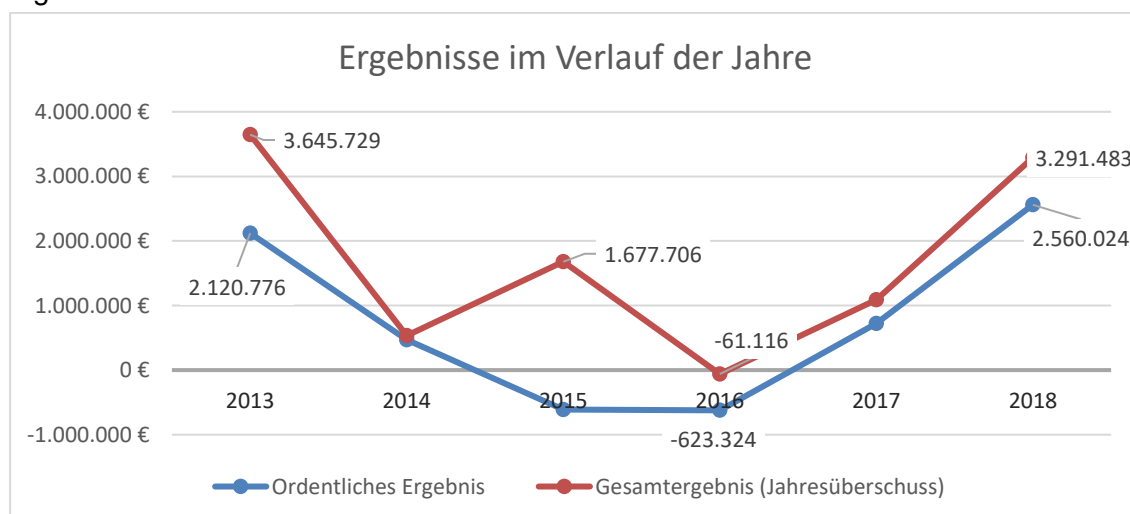
Sonderergebnis: Zusammensetzung

Die außerordentlichen Erträge umfassen vor allem Vermögensveräußerungen über dem Buchwert (933 T€). Geplant waren hier Erträge in Höhe von 1,4 Mio. €.

Bei den außerordentlichen Aufwendungen handelt es sich um außerplanmäßige Abschreibungen in Höhe von 202 T€. Hier sind Inventarabgänge enthalten, welche zum Zeitpunkt des Verkaufs oder Abgangs wegen eines Schadens noch über einen Buchwert verfügten. Weiter wurden hier aufgrund der Prüfungsfeststellungen von RPA und GPA fälschlich im Inventar gebuchte Vorgänge nachträglich dem Erhaltungsaufwand zugeordnet.

6.3.5 Gesamtergebnis

Die Zusammensetzung des Gesamtergebnisses wurde oben schon beschrieben. Daher wird hier der Fokus auf das Gesamtergebnis und das ordentliche Ergebnis im Verlauf der Jahre gelegt:



Gesamtergebnis mit ordentlichem Ergebnis im Verlauf der Jahre

Im Gesamtergebnis schließt das Jahr 2018 somit mit einen positiven Wert von 3.291.483 € ab (VJ: 1.088.213 €).

6.4 Teilergebnisrechnungen

Die produktorientierten Teilergebnisrechnungen sind ein Bestandteil des Jahresabschlusses.

Die Summe der anteiligen ordentlichen Ergebnisse aller Teilhaushalte entspricht dem Wert des ordentlichen Ergebnisses in der Gesamtergebnisrechnung.

6.5 Gesamtfinanzzrechnung

Die Finanzrechnung enthält die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen. Die zu verwendende Staffelform ist in den §§ 50 und 3 GemHVO verbindlich vorgeschrieben. Diese Staffelform wurde eingehalten.

Die wichtigsten Positionen der Gesamtfinanzzrechnung sind oben in der Tabelle im Abschnitt 5.1 „Planvergleich Ergebnis- und Finanzrechnung“ ausgewiesen. Zu den wichtigen Einzelpositionen wird unter den folgenden Gliederungspunkten berichtet.

6.5.1 Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf der Ergebnisrechnung

Der Zahlungsmittelüberschuss der Ergebnisrechnung beträgt zum Ende des Jahres 2018 919.820 €. Dies entspricht dem Saldo aller Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Cash-Flow). Damit wird wieder ein positives Ergebnis, ein Zahlungsmittelüberschuss, ausgewiesen. In 2017 war hier ein Zahlungsmittelbedarf in Höhe von -33.835 € entstanden, was jedoch seit 2013 das erste Mal der Fall war.

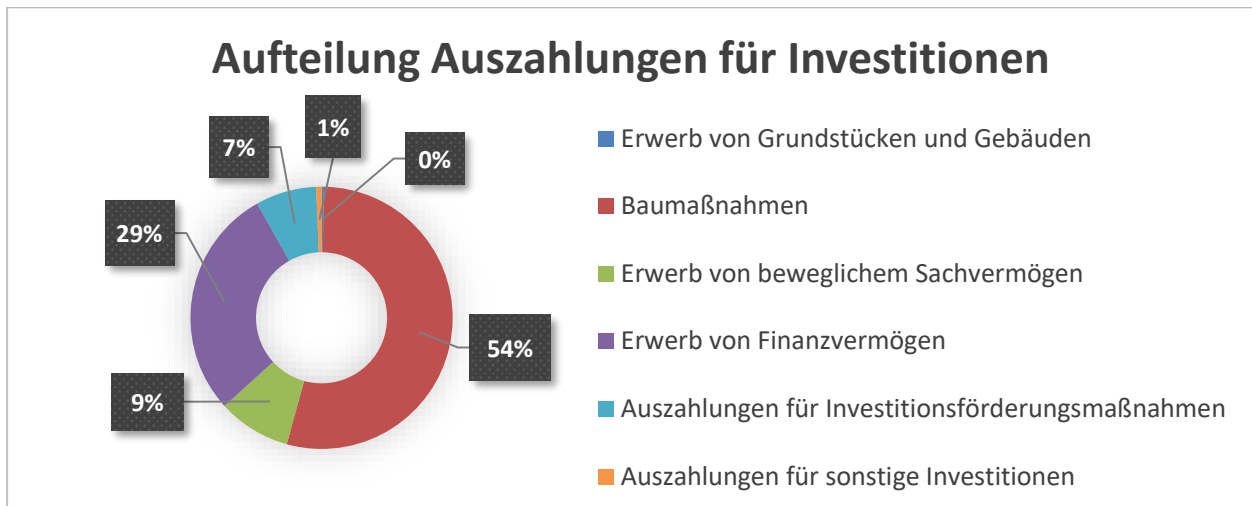
Dies ist eine wichtige finanzwirtschaftliche Kennzahl; denn in diesem Umfang stehen (neben ggf. vorhandenen Geldanlagen) Eigenmittel zur Finanzierung von Investitionen, zur Schuldentilgung oder zur Verstärkung der Liquiditätsreserven zur Verfügung. Der Zahlungsmittelsaldo zeigt die Zahlungskraft der Verwaltung. Der Verlauf in ausgewählten Jahren zwischen 2016 bis 2022 ist unter 3.4 „Entwicklung der finanziellen Verhältnisse“ dargestellt.

6.5.2 Einzahlungen aus Investitionstätigkeit

Es gingen wie im Vorjahr rund 2,4 Mio. € an Einzahlungen gegenüber den geplanten 4,2 Mio. € ein. Das Ergebnis blieb damit ca. 43 % unter dem Planansatz. Die größte Abweichung gab es erneut bei den Einzahlungen aus den Investitionszuwendungen, hier mit -1,2 Mio. € und den Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen und ähnlichen Entgelten für Investitionstätigkeit mit -430 T€.

6.5.3 Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

Die Auszahlungen für Investitionstätigkeit 2018 verteilen sich wie folgt:



Investitionsauszahlungen – Aufteilung

Die Ausgaben für Investitionstätigkeiten betragen 6,9 Mio. € und sind im Vergleich zum Vorjahr um 1,6 Mio. € gestiegen. Das Problem des geringen Mittelabflusses vor allem bei den Baumaßnahmen wurde bereits oben unter Abschnitt 5.4 „Investitionen“ beschrieben. Einen beträchtlichen Anteil an den Gesamtinvestitionsauszahlungen nimmt im Jahr 2018 der Erwerb von Finanzvermögen ein (1,96 Mio. € ≈ 29 %). Die Baumaßnahmen machen nur noch 54 % aus (VJ: 73 %).

6.5.4 Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres

Die Veränderung des Zahlungsmittelbestandes zum 31. Dezember gibt unter Berücksichtigung des Anfangsbestandes an Zahlungsmitteln ein Stück weit Aufschluss darüber, ob die Liquidität und die Investitionsfinanzierung gesichert waren.

Nr.	Finanzrechnung	31.12.2017	31.12.2018	Zunahme / Abnahme	Veränderung in %
42	Endbestand Zahlungsmittel	2.107.959 €	2.616.698 €	508.739 €	+24%

Endbestand an Zahlungsmittel bei der Stadt (Mandant 1)

Zu beachten ist dabei, dass der Endbestand an Zahlungsmitteln eine Stichtagsbetrachtung ist. Auf der einen Seite muss immer noch das ggf. vorhandene Geldvermögen in Relation gesehen werden, welches nicht unter die liquiden Mittel fällt (so z. B. die Festgelder). Auf der anderen Seite können eventuell kurzfristig anstehende hohe (Investitions-)Auszahlungen die Aussagekraft dieses Wertes schnell wieder relativieren.

6.5.5 Geldanlagen

In 2018 gab es laut Kassenverwalter keine Festgeldanlage im Bereich des Kernhaushaltes. Beim Prüfen der Kassenbestände fielen Zeiträume auf, in denen eine hohe Liquidität von über 3 Mio. € vorhanden war. In diesen Zeiträumen wären Geldanlagen zumindest überlegenswert gewesen. Aber: Zu diesem Zeitpunkt lag das Zinsniveau auf einem sehr niedrigen Stand (z. B. Juni 2018: 6 Monate: -0,04 % bis -0,00 %; 12 Monate: +0,10%). Für hohe Geldbeträge auf den Konten waren Verwahrentgelte zu bezahlen (Zins: -0,4%). Insoweit wäre eine Geldanlage darauf ausgelegt gewesen, weniger Negativzins zu bezahlen. Laut einer Modellberechnung des

RPA's wären bei 3- oder 6-monatigen Geldanlagen vielleicht 1.000 € an Einsparungen von Verwahrungsgelten möglich gewesen. Da viele Faktoren (möglicher Anlagepartner, Laufzeit, Anlagebetrag) aber unbestimmt waren, sieht das RPA hier keinen Grund für eine Beanstandung.

6.6 Bilanz

Die vollständige Version der Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2013 wurde dem RPA am 16.10.2017 zur Prüfung vorgelegt. Das RPA hat die vorgeschriebene Prüfung mit Schlussbericht vom 26.04.2018 beendet. Die Eröffnungsbilanz wurde am 16.05.2018 vom Gemeinderat festgestellt. Die Prüfung durch die GPA ist im Prüfungsbericht vom 18.10.2021 dokumentiert, der auch einige Hausaufgaben für die Verwaltung enthält, welche zum Teil im JA 2017 z. B. mit der Aktivierung von zahlreichen Brückenbauwerken erledigt wurden. Zahlreiche Prüfungsfeststellungen zur Eröffnungsbilanz befinden sich noch in der Abarbeitung, was zwischenzeitlich auch in dem vom RPA mit Stand Oktober 2023 erstellten Teilbericht „1/2023 – Nachbetrachtung zu den Prüfungsfeststellungen von RPA und GPA zur Eröffnungsbilanz 2013 der Stadt Waldkirch“ überprüft und als Information für Oberbürgermeister, Gremium und GPA festgehalten wurde.

Die Bilanzsumme zum 31.12. des Jahres 2018 beträgt 172.732.452 € (VJ: 168.189.491 €).

Die Bilanzsumme wurde mit den Werten der Summen- und Saldenliste abgeglichen. Dabei wurden sowohl bei den Aktiva als auch bei den Passiva eine Differenz festgestellt. Das RPA hat den Differenzbetrag nach intensiver Recherche herausgefunden.

Prüfungsfeststellung:

→ Die (Gesamt-)Werte in der Summen- und Saldenliste müssen immer mit dem Bilanzvolumen in Übereinstimmung gebracht werden. Dieser Abgleich muss schon im Rahmen der Aufstellung erfolgen. Fehler in diesem Bereich sind auch bei Kleinbeträgen abzustellen, da es sich um einen systematischen Fehler handelt, der sich in die Folgejahre übertragen könnte.

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Bereich der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten gab es einen systemtechnischen Fehler. Dieser führte zur Ausbuchung sämtlicher RAP außer zwei fehlerhaften Buchungen. Eine der Buchungen führte zu einem negativen Bestand auf dem Bilanzkonto. Diesen Wert haben wir nach Rücksprache mit Finanz+ mit mehreren Buchungen korrigieren müssen. Um die Übersichtlichkeit zu wahren, wurde auf die Korrektur der übrigen 48,- € verzichtet.

Abschließende Bewertung durch die Rechnungsprüfung:

→ Das RPA verweist nochmals auf die Bedeutung, dass der Abgleich der Bilanz mit der Summen- und Saldenliste immer absolut fehlerfrei möglich sein muss. In der Sachverhaltsschilderung durch die Verwaltung wird auf den Verzicht einer Korrektur der übrigen 48 € verwiesen. Auf dem Sachkonto 1801 0000 „Aktive Rechnungsabgrenzungsposten“ müssten aber zumindest die Beamtengehälter für den Januar 2019 gezeigt werden. Diese wurden bereits am 21.12.2018 in Höhe von 111.912 € ausbezahlt.

6.6.1 Bilanz - Aktiva

In der folgenden Übersicht sind die einzelnen Posten der Aktivseite zusammengefasst:

Aktiva	Bilanz 01.01.2018	Bilanz 31.12.2018	Anteil	Vergleich	Veränderung
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	88.750 €	71.811 €	0%	-16.939 €	-24%
1.2 Sachvermögen	151.299.552 €	152.601.159 €	88%	1.301.607 €	1%
1.3 Finanzvermögen	15.669.954 €	18.614.995 €	11%	2.945.041 €	16%
2 Abgrenzungsposten	1.131.235 €	1.444.487 €	1%	313.252 €	22%
Summe	168.189.491 €	172.732.452 €	100%	4.542.960 €	3%

Bilanz – Aktiva

Das Gesamtvermögen steigt um 4,5 Mio. € an.

6.6.1.1 Liquide Mittel

Das Guthaben bei den Kreditinstituten war durch entsprechende Kontoauszüge nachgewiesen. Die Werte der Barkasse sowie der Zahlstellen- und Handvorschüsse wurden über den Stand auf den entsprechenden Sachkonten überprüft. Die beiden Mandanten Stadt und Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung werden als Einheitskasse bei der Stadtkasse geführt.

Aufteilung der liquiden Mittel	31.12.2017	31.12.2018
Kernhaushalt (Mandant 1)	2.107.959 €	2.616.698 €
EigB Abwasserbeseitigung (Mandant 2)	971.209 €	393.807 €
Summe liquide Mittel Einheitskasse	3.079.167 €	3.010.504 €

Liquide Mittel der Einheitskasse

Die Liquidität bezogen auf den Kernhaushalt liegt am Ende des Jahres bei 2,6 Mio. €.

Prüfungsfeststellung:

→ Bei verbundener Sonderkasse sind Kassenkredite zwischen Eigenbetrieb und Gemeinde zu verzinsen und liquide Mittel des Eigenbetriebs als Forderung gegenüber der Gemeinde auszuweisen. Eine Verzinsung ist aber nicht erfolgt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verzinsung von Forderungen oder Verbindlichkeiten zwischen den Mandanten (Stadt und Abwasser) innerhalb der Einheitskasse wurde untersucht. In Anbetracht der Niedrigzinssituation und dem nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand für die Ermittlung des dann sehr geringen Zinsaufkommens wurde auf eine Berechnung für die Jahre 2016 bis 2022 verzichtet. Ab 2023 soll aufgrund der veränderten Marktsituation eine Verzinsung durchgeführt werden.

Abschließende Bewertung durch die Rechnungsprüfung:

Der nicht unerhebliche Verwaltungsaufwand ist kein Argument, warum auf eine Verzinsung verzichtet werden kann. Die notwendige Verzinsung innerhalb der Einheitskasse ist gesetzlich vorgeschrieben (§ 13 Satz 1 EigBVO a. F.). Auch die GPA verweist in ihrem Geschäftsbericht explizit darauf, dass Kassenkredite zwischen Eigenbetrieb und Gemeinde bei verbundener Sonderkasse zu verzinsen sind.

Ein Argument für den Verzicht ist tatsächlich die Niedrigzinsphase, bei der es sogar auch Negativzinsen gab. Dies sollte dann auch in den Jahresabschlussunterlagen dokumentiert sein.

6.6.1.2 Forderungen / Offene Posten

Die Summe aller offenen Forderungen haben im Vergleich zum Vorjahr um rund 2,2 Mio. € zugenommen. Laut Bilanz handelt es sich dabei um einen Gesamtwert zum 31.12.2018 von 4,2 Mio. € (VJ: 2,0 Mio. €). Die starke Zunahme beruht auf Gewerbesteuernachzahlungen, die erst im Januar des Folgejahres fällig wurden und dort auch beglichen wurden.

6.6.1.3 Abgrenzungsposten

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten betreffen die Beamtenbezüge für den Januar des Folgejahres. Der Wert ist mit 48 € (VJ: 125 T€) auffällig gering ausgewiesen.

Prüfungsfeststellung:

→ Der aktive Rechnungsabgrenzung für die Beamtenbezüge wurde nicht gebucht.

Die Sonderposten für die geleisteten Zuwendungen betragen rund 1,4 Mio. € (VJ: 1,0 Mio. €).

Stellungnahme der Verwaltung:

Siehe Ausführungen zu 6.6.

Abschließende Bewertung durch die Rechnungsprüfung:

→ Das RPA verweist nochmals auf die Bedeutung, dass der Abgleich der Bilanz mit der Summen- und Saldenliste immer absolut fehlerfrei möglich sein muss. In der Sachverhaltsschilderung durch die Verwaltung wird auf den Verzicht einer Korrektur der übrigen 48 € verwiesen. Auf dem Sachkonto 1801 0000 „Aktive Rechnungsabgrenzungsposten“ müssten aber zumindest die Beamtengehälter für den Januar 2019 gezeigt werden. Diese wurden bereits am 21.12.2018 in Höhe von 111.912 € ausbezahlt. Eine korrekte Verbuchung der RAPs für Beamtenbezüge wird - auch für mögliche Jahresvergleiche - für unbedingt erforderlich gehalten.

6.6.2 Bilanz - Passiva

In der folgenden Übersicht sind die einzelnen Posten der Passivseite entsprechend der Bilanz der Abteilung Finanzen zusammengefasst.

Passiva	Bilanz 31.12.2017	Bilanz 31.12.2018	Anteil	Vergleich	Veränderung
1. Kapitalposition					
1.1 Basiskapital	117.516.086 €	117.516.086 €	68%	0 €	0%
1.2 Rücklagen	6.886.549 €	10.178.032 €	6%	3.291.483 €	48%
2. Sonderposten	24.562.093 €	24.224.766 €	14%	-337.328 €	-1%
3. Rückstellungen	2.657.215 €	714.911 €	0%	-1.942.304 €	-73%
4. Verbindlichkeiten	14.142.496 €	17.809.247 €	10%	3.666.751 €	26%
5. Passive RAP	2.425.051 €	2.289.409 €	1%	-135.642 €	-6%
Bilanzsumme	168.189.491 €	172.732.452 €	100%	4.542.960 €	3%

Bilanz – Passiva

(Rundungsdifferenz in Spalte „Anteil“)

6.6.2.1 Basiskapital

Das Basiskapital ist eine reine Rechengröße und stellt das bilanzielle Reinvermögen der Stadt dar. Es ist zum 31. Dezember 2018 mit 117.516.086 € identisch wie im Vorjahr.

6.6.2.2 Rücklagen

Die Rücklagen gehören zum Eigenkapital. Sie weisen einen Stand von 10,2 Mio. € aus und haben sich damit um ca. 3,3 Mio. € gegenüber dem Vorjahr erhöht.

2018 Rücklagen des...	Anfangs- bestand	Zugang (+) / Abgang (-)	Endbestand
... ordentliches Ergebnisses	2.076.366 €	2.560.024 €	4.636.390 €
... Sonderergebnisses	4.810.183 €	731.459 €	5.541.642 €
gesamt	6.886.549 €	3.291.483 €	10.178.032 €

Rücklagen des Kernhaushaltes

6.6.2.3 Rückstellungen

Der Stand der Rückstellungen am 31.12. des Vorjahres entspricht dem Stand am 01.01. des Prüfungsjahres. Die Werte wurden somit korrekt übertragen.

Die Rückstellungen betragen insgesamt am 31. Dezember 2018 714.911 € (VJ: 2.657.215 €). Der starke Rückgang resultiert wie im Vorjahr aus einer weiteren Verringerung der Rückstellung für den Kommunalen Finanzausgleich.

Darüber hinaus gab es keine Auffälligkeiten bei den Rückstellungen.

Bei der Rückstellung für die Sanierung von Altlasten ergaben sich keine Änderungen; solche sind frühestens im Jahr 2020 zu erwarten.

6.6.2.4 Verbindlichkeiten / Kredite

Die Verbindlichkeiten weisen insgesamt (d. h. aus Kreditaufnahmen, aus Lieferungen und Leistungen, aus Transferleistungen und sonstige Verbindlichkeiten) einen Stand von 17,8 Mio. € (VJ: 14,1 Mio. €) aus und haben sich damit im Laufe des Jahres um rund 3,7 Mio. € gesteigert.

Die Zunahme liegt vor allem an der Aufnahme eines Neukredites in Höhe von 5 Mio. €, wozu eine Kreditermächtigung aus dem Jahr 2016 genutzt wurde. Die Investitionskredite des Kernhaushaltes betragen nun 13,7 Mio. € (VJ: 9,6 Mio. €). Tilgungen wurden in Höhe von 959 T€ erbracht, worin eine Umschuldung von 849 T€ enthalten ist.

Die Stände der einzelnen Darlehen des Kernhaushaltes wurden mit den Saldenmitteilungen/Jahresauszügen der Banken abgeglichen. Diese sind korrekt in der Buchhaltung erfasst.

Die Kredite sind nachvollziehbar dargestellt.

Über die Schulden, die inhaltlich in der Schuldenübersicht darzustellen sind, wird weiter unten separat berichtet.

6.7 Anhang

Gemäß § 95 Abs. 2 GemO ist der JA um einen Anhang zu erweitern, der mit der Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Bilanz eine Einheit bildet. Der Anhang ist ein Pflichtbestandteil des Jahresabschlusses, dessen Inhalt in § 53 GemHVO näher präzisiert wird.

Hinweise auf Verbesserungen aus den Vorjahren wurden von der Finanzverwaltung bereits in 2017 eingearbeitet, ebenso in 2018. Die geforderten Bestandteile sind vorhanden. Auf die Entwicklung von Liquidität zum JA sowie auf Haushalts- und Kreditermächtigungen wurde eingegangen.

6.7.1 Vermögensübersicht

Die Vermögensübersicht ist eine Anlage des Anhangs gemäß § 95 Abs. 3 Nr. 1 GemO. Das verbindliche Muster ist in der VwV Produkt und Kontenrahmen als Anlage 26 vorgegeben.

Es wurde ein Abgleich der Vermögensübersicht mit den korrespondierenden Positionen der Bilanz vorgenommen. Es bestehen keine Differenzen.

6.7.2 Schuldenübersicht

Auch die Schuldenübersicht ist eine verbindliche Anlage des Anhangs (§ 95 Abs. 3 Nr. 2 GemO und § 55 Abs. 2 GemHVO, Anlage 25 der VwV Produkt- und Kontenrahmen).

Die Schuldenübersicht der Abteilung Finanzen in verkürzter Form:

Schuldenübersicht	31.12.2017 in Euro	31.12.2018 in Euro	Vergleich in Euro	Veränderung
1. Schulden Kernhaushalt	9.611.829	13.652.505	4.040.676	42%
2.1 Schulden EigB Abwasserbeseitigung	4613.053	5.349.839	736.786	16%
2.2 Schulden EigB Technische Betriebe	1.094.976	1.312.577	217.601	20%
2.3 Schulden EigB Wasserwerk	4365.220	5.675.098	1.309.878	30%
2.4 Schulden EigB Wohnungswirtschaft	25.274.855	28.954.507	3.679.653	15%
2. Schulden Eigenbetriebe	35.348.103	41.292.022	5.943.918	17%
Gesamtschulden Konzern Stadt	44.959.932	54.944.526	9.984.594	22%
abzgl. Schulden zwischen Kernhaushalt und EigB	477.190	1.336.190	859.000	180%
Gesamtschulden Konzern Stadt	44.482.742	53.608.336	9.125.594	21%

Schuldenübersicht

Die Gesamtschulden pro Einwohner am 31.12.2018 liegen in Waldkirch bei 2.450 € / EW (Vergleich Landesdurchschnitt in Größenklasse 20.000 bis 50.000 EW: 1.022 € / EW).

Die Endbestände der Schulden der Eigenbetriebe stimmen mit den Werten der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe überein.

Prüfungsfeststellungen:

In der Schuldenübersicht (JA, S. 301) waren die Anfangsbestände 2018 mit den korrigierten Endbeständen 2017 übereinstimmend.

Die Zins- und Tilgungszahlungen wurden für das Jahr 2018 beim neu aufgenommenen Kredit von 5 Mio. € geprüft.

6.7.3 Budget- und Haushaltsübertragungen

Die Haushaltsübertragungen (übertragene Ermächtigungen) wurden gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 11 GemPrO auf ordnungsgemäße Bildung und Abwicklung geprüft.

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 15.05.2019 die vom Oberbürgermeister gebildeten Haushaltsübertragungen zur Kenntnis genommen und die Budgetübertragungen beschlossen. Die Werte der Budgetübertragungen wurden aufgrund der in 2019 verhängten Haushaltssperre nicht von 2018 nach 2019 übertragen. Es wurde eine Übertragung mit Sperre dann im Jahr 2019 vorgesehen; dies war verfahrenstechnisch aber nicht durchführbar. Deshalb wurden die Budgetwerte gar nicht übertragen. Lediglich einzelne und von den Budgetverantwortlichen zu begründende und zu beantragende Teilbeträge, zu deren Leistung die Stadt rechtlich verpflichtet bzw. welche unabweisbar waren, wurden nachträglich übertragen. Diese Werte sind in der Übersicht über gebildete Übertragungen im Anhang zum JA korrekt aufgeführt. Die im Feststellungsbeschluss und Rechenschaftsbericht genannten Werte zu Haushalts- und Budgetübertragungen sollten überprüft werden.

Prüfungsfeststellungen:

Die zweckgebundene Spende für die Josefine-Wägele-Stiftung wurde in 2018, wie bereits in den Jahresabschlüssen 2014 bis 2017 angemahnt, weiterhin als Haushaltsübertragung und nicht wie in den Leitfäden Bilanzierung und Buchführung vorgegeben, als passiver Abgrenzungsposten behandelt!

→ Die Budgetübertragungen aus 2018 wurden nicht entsprechend des Gemeinderatsbeschlusses vom 15.05.2019 übertragen. Die korrekte Umsetzung des GR-Beschlusses ist unabhängig von der später erfolgten Haushaltssperre im Jahr 2019 zu sehen.

→ Eine Haushaltsübertragung in Höhe von 10.600 € für den „Neubau Feldweg Am Schänzle“ wurde nachträglich vom Fachbeamten für das Finanzwesen unterzeichnet und zur Verbuchung weitergegeben. Die Übertragbarkeit von Mitteln für bereits begonnene Maßnahmen liegt in der Entscheidungsbefugnis des Oberbürgermeisters. Demnach hätte diese Übertragung vom Oberbürgermeister genehmigt und unterzeichnet werden müssen.

Stellungnahme der Verwaltung:

a) Budgetübertragungen 2018

Die Werte der Haushalts- und Budgetübertragungen werden korrigiert und die Anlagen entsprechend ausgetauscht.

b) Haushaltsübertragung

Die Genehmigung durch den OB wird nachgeholt.

Abschließende Bewertung durch die Rechnungsprüfung:

→ Um den Jahresabschluss 2018 innerhalb der vom Regierungspräsidium Freiburg gesetzten Frist beschließen zu können, hat das RPA auf eine nochmalige Detailprüfung verzichtet. Der Fachbedienstete für das Finanzwesen hat für die Berichtigung, einen korrekt vorgelegten Feststellungsbeschluss und für die Genehmigung der Haushaltsübertragung durch den Oberbürgermeister Sorge zu tragen.

7 Einzelbemerkungen

7.1 Feststellung des Jahresabschlusses des Vorjahres

Die förmlichen Vorschriften zu Aufstellung und ortsüblicher Bekanntgabe der Abschlüsse sind in § 95 b GemO geregelt.

Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes inklusive des Jahresabschlusses 2017 der Abteilung Finanzen wurde dem Gemeinderat am 17. Mai 2023 zur Feststellung vorgelegt. Der Gemeinderat nahm ihn zustimmend zur Kenntnis und stellte das Ergebnis des Jahresabschlusses 2017 fest. Der Beschluss wurde mehrheitlich mit 18 Ja-Stimmen und 6 Enthaltungen gefasst.

Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2017 wurde am 25. Mai 2023 ortsüblich bekanntgegeben durch Aushang an der Verkündungstafel. Der JA 2017 sowie der Rechenschaftsbericht wurden vom 26. Mai bis einschließlich 06. Juni 2023 und damit an den geforderten mindestens sieben Arbeitstagen öffentlich ausgelegt. Auf die Auslegung wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Prüfungsfeststellungen:

Die gesetzlichen Fristen zu Aufstellung und Feststellung in § 95 b GemO können – ebenso wie die vom Regierungspräsidium gesetzten längeren Fristen – aufgrund der weiterhin bestehenden Rückstände bei der Aufstellung der Abschlüsse nicht eingehalten werden.

7.2 Stand von Prüfungsfeststellungen von GPA und RPA aus Vorjahren

Zum Stand der wesentlichen offenen Prüfungsfeststellungen der Gemeindeprüfungsanstalt und der eigenen Prüfungsfeststellungen zu den bereits geprüften Jahresabschlüssen hatte man sich intensiv bereits in den Schlussberichten 2016 und 2017 auseinandergesetzt. Im Schlussbericht 2017 ist der aktuelle Stand zum April 2023 beschrieben. Für den Bericht 2018 wurde daher auf eine detaillierte Betrachtung verzichtet. Nichtsdestotrotz sollte die Verwaltung sich um die Abarbeitung der Prüfungsfeststellungen kümmern. Das RPA wird in einem der folgenden Berichte wieder darauf eingehen.

Der Stand der Abarbeitung von Prüfbemerkungen zur Eröffnungsbilanz 2013 wurde inzwischen in einem separaten Teilbericht „1/2023 – Nachbetrachtung zu den Prüfungsfeststellungen von RPA und GPA zur Eröffnungsbilanz 2013 der Stadt Waldkirch“ vom 31.10.2023 dokumentiert und kann beim RPA eingesehen werden.

7.3 Belegprüfung

Bei der Belegprüfung hat sich das RPA auf das in 2018 neue Produkt „Heimattage“ fokussiert. Hier wurden Personalkosten, Korrekturen des Vorsteuersatzes, sowie das Thema Sponsoringverträge aufgegriffen. Die Belegprüfung erfolgte vor allem im ersten Halbjahr 2023, da dort von der Finanzverwaltung noch keine der ausstehenden Jahresabschlüsse von Eigenbetrieben oder Kernhaushalt vorgelegt wurden.

Die Vorsteuerregelung wurde von der damaligen Abteilungsleitung in Zusammenarbeit mit dem Steuerbüro sehr akkurat durchgeführt und alle Veranstaltungen in drei unterschiedliche Kategorien eingeteilt. Anhand dessen wurde ein Vorsteuerschlüssel von 78 % ermittelt, welcher auf die entsprechenden Ausgaben angewandt wurde.

Bei den Personalkosten wurden Zahlen aus dem Projektabschlussbericht mit dem Personalamt abgeglichen sowie geprüft, ob beschlossenen Arbeitsumfangsaufstockungen von Mitarbeiterinnen, welche auf das Projekt befristet waren, danach wieder zurückgeführt wurden. Dies war der Fall.

Negativ fiel auf, dass trotz mehrmals und umfangreich angekündigter Handlungsanleitungen zu durchzuführenden Zeiterfassungen, keine Inneren Verrechnungen von Arbeitsaufwand der nicht direkt beteiligten Ämter erfolgten.

Im Rahmen der Prüfung der Einnahmebelege wurde nachgeforscht, wie mit der nicht einfachen Materie des Sponsorings im Rahmen der Heimattage umgegangen wurde. Hier wurde Rücksprache mit Finanz- und Kulturabteilung genommen und festgestellt, dass sämtliche Vereinbarungen mit Steuerfachbüros abgeklärt wurden. Auch wurde eigens eine Broschüre für angefragte Sponsoren erstellt, welche auch für folgende Veranstaltungen Verwendung fand. Geschlossene Verträge wurden korrekt bei den Einnahmebelegen im System dokumentiert.

Prüfungsfeststellung:

Die Belegprüfung zu den Heimattagen im engen Sinne war somit in Ordnung. Aber die extra dafür ermittelten Arbeitsstunden der weiteren Helfer innerhalb der Verwaltung wurden kostenmäßig nicht auf dem Produkt dargestellt. Die Gesamtkosten auf dem Produkt „Heimattage“ sind somit deutlich niedriger ausgewiesen, als diese tatsächlich waren.

Darüber hinaus wurde der Eingang der Zuwendungen für die Erstellung des Klimaschutzkonzeptes und die Stammkapitalrückführung vom Eigenbetrieb Wasserwerk geprüft. Dies erfolgte ohne Beanstandungen.

Aktiviert Eigenleistungen und Bestandsveränderungen

Die Stadt hat die eigene Aufgabenerledigung für selbst hergestellte Vermögensgegenstände mit 740.188 € (Planansatz 210.000 €) in der Ergebnisrechnung ausgewiesen.

Prüfungsfeststellung:

Entgegen der Vorjahre wurden den aktivierten Eigenleistungen zumindest Berechnungen über Anwendung von Prozentsätzen aus der Honorarordnung für Ingenieure beigelegt. Ob diese als Dokumentation ausreichen, bleibt fraglich. Für die Folgejahre ab 2019 wurden detailliertere Berechnungsunterlagen von den Abteilungen Hochbau und Tiefbau angekündigt.

7.4 Anlagenbuchhaltung

Es wurde als Plausibilitätsprüfung ein Abgleich der Werte in der Anlagenbuchhaltung (Tabelle: Anlagennachweis NKF 2) mit jenen in der Vermögensübersicht gemacht. Diese war erfolgreich.

7.5 Vergabe

Die Vergaben der Jahre 2018 bis 2022 wurden bereits im Zuge der Bauausgabenprüfung durch die GPA geprüft (siehe Abschnitt 1.3 „Überörtliche Prüfung“). Eine nochmalige Prüfung von Bauausgaben durch das RPA erscheint nicht sinnvoll und in Anbetracht der noch zu prüfenden ausstehenden Jahresabschlüsse auch nicht wirtschaftlich.

8 Abschließendes Prüfungsergebnis

Die Jahresrechnung war nach § 110 Abs. 1 GemO zu prüfen. Die wesentlichen Ergebnisse der stichprobenweise und nach Schwerpunkten durchgeführten Prüfungen sind in diesem Bericht zusammengefasst.

Die unerledigten Feststellungen aus der Prüfung der Eröffnungsbilanz von RPA und GPA waren nicht Gegenstand dieser Prüfung. Sie wurden, wie unter Punkt 6.6 Bilanz erwähnt, vom RPA im eigenständigen Prüfungsteilbericht „1/2023 – Nachbetrachtung zu den Prüfungsfeststellungen von RPA und GPA zur Eröffnungsbilanz 2013 der Stadt Waldkirch“ (Stand: 31.10.2023) behandelt. Darüber hinaus wird auf die Prüfungsfeststellungen aus Vorjahren verwiesen, deren Beantwortung noch nicht erledigt wurde.

Der Aufarbeitung der rückständigen Aufstellung der Jahresabschlüsse (und der Abarbeitung der GPA-Prüfbemerkungen) sollte weiterhin allerhöchste Priorität eingeräumt werden! Hier wird auf die gesetzten Termine des Regierungspräsidiums Freiburg zur Feststellung der entsprechenden Jahresabschlüsse in der Haushaltsverfügung vom 11.04.2022 verwiesen.

Die im Bericht erwähnten Feststellungen waren für den einzelnen Sachverhalt von Bedeutung und wurden daher zur Information des Gemeinderates und zur Dokumentation der Prüfung genannt. Die Anzahl bzw. die finanzielle Tragweite der Prüfungsfeststellungen sind im Verhältnis zum abgewickelten Finanzvolumen nicht von solcher Bedeutung, dass diese einer Empfehlung zur Feststellung des Jahresabschlusses entgegenstehen.

Es wird bestätigt, dass

- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die geprüften Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan größtenteils eingehalten worden ist und
- das Vermögen sowie die Schulden und auch die Rückstellungen soweit geprüft richtig nachgewiesen worden sind.

Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt dem Gemeinderat, unter Berücksichtigung der Prüfungsbemerkungen, den Jahresabschluss 2018 der Stadt Waldkirch analog § 95 b Abs. 1 GemO festzustellen.

Waldkirch, 07.12.2023

gez.

Marco Wehrle

Rechnungsprüfungsamt

gez.

Martina Joos

Rechnungsprüfungsamt